

SATZUNG

zum Schutz des Landschaftsbestandteils "Kötterscher Park" in der Gemeinde Sehn de

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sehn de in seiner Sitzung am 24. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Der Köttersche Park mit seinem alten Baumbestand, mit Jungwuchs in allen Stadien, seiner Obstwiese, seinem Teich mit guter Wasserqualität und dem umgebauten Bunker als Fledermauswinterquartier stellt einen wichtigen Lebens- und Rückzugsbereich für Vögel, Insekten, Kleinsäuger, Fledermäuse und Amphibien dar.

Der "Köttersche Park" wird gem. § 28 NNatG unter Schutz gestellt, weil er

- a) das Ortsbild belebt und gliedert,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
- c) das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellte Gebiet in der Ortslage der Gemeinde Sehn de. Die genaue Grenze verläuft auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten:

1. Den Park zu betreten.
2. Den Teich durch Auffüllen mit Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen o.ä. Materialien oder durch Einleitung von Abwasser und Chemikalien zu schädigen, zu gefährden, zu verändern oder in seinem Wasserchemismus zu beeinflussen.
3. Den Teich zu entwässern.
4. Die Ufer-, Überwasser-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation mechanisch, chemisch oder biologisch zu gefährden oder zu schädigen.
5. Den Gehölzbestand zu schädigen, zu gefährden oder in seiner Gestalt wesentlich zu verändern.

Schädigungen im Sinne von Satz 1 sind auch Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich eines Gehölzes, die seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere durch

- a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide),
 - c) Abflämmen von Flächen.
6. Das Errichten baulicher Anlagen, auch solcher, die von einer Baugenehmigung freigestellt sind oder nur einer Anzeigenpflicht unterliegen.

(2) Nicht unter diese Verbote fallen:

1. Ordnungsgemäße Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften - z.B. Landeswaldgesetz mit Ausnahme von Kahlschlägen und Gruppenentnahmen - oder solcher, die in Abstimmung und Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 **Verpflichtungen**

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, ist die Gemeinde als Eigentümerin verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils durchzuführen.
- (2) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 3 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 - 3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.
- (5) Um den Park als Biotop zu erhalten, ist er vor unbefugtem Betreten zu schützen.

§ 5 **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. die Eigentümerin oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften vor Satzungsbeschluss zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
 - (3) Eine Ausnahme nach Absatz 1 und eine Befreiung nach Absatz 2 kann unter Auflagen (insbes. Ersatzpflanzungen), Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
 - (4) Ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe einzureichen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 unterlässt,
 3. gegen Verpflichtungen gemäß § 4 verstößt oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Sehnde, den 28. Oktober 1996

Gemeinde S e h n d e

1. stellvertr. Bürgermeister

Gemeindedirektor



LB "Kötterscher Park"

Deutsche Grundkarte
M = 1 : 5.000

Topogr. Karte 1 : 25.000
Nr. 3625

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **6K98**
Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1:
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.8X**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AT 149-6/8X**